

## Stellungnahme

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Berlin, 16.06.2023

Zentralverband des Deutschen Handwerks Abteilung Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik +49 30 20619-260 dr.terton@zdh.de +49 30 20619-264 benke@zdh.de

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94



Im Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) sind die 53 Handwerkskammern und rund 40 Fachverbände des Handwerks organisiert. Der ZDH vertritt damit die Interessen von mehr als einer Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit über 5,7 Millionen Beschäftigten und rund 360.000 Auszubildenden.

Das Handwerk ist zur Erbringung seiner eigentlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten auf umfangreiche und flexibel einsetzbare Fuhrparks angewiesen. Verkehrsrechtliche Regulierungen sind für das Handwerk deshalb von großer Bedeutung.

In diesem Zusammenhang spielen für die Unternehmen des Handwerks auch die Regelungen von STVG und STVO eine große Rolle. Der ZDH unterstützt ausdrücklich Anstrengungen zur Mobilitätswende in Städten und Gemeinden. Neben der Stärkung der Bereiche ÖPNV und Fahrrad zur Erreichung der Klimaziele spielt auch die Steigerung der Sicherheit und der Lebensqualität aus unserer Sicht eine große Rolle. Nur in lebenswerten und nachhaltigen Städten und Gemeinden erfolgen auch dauerhaft zukunftsorientierte Investitionen und nur hier finden Betriebe und ihre Fachkräfte ein angemessenes Umfeld. Der wichtige Anteil des Handwerks bei Erhalt, Entwicklung und Versorgung solcher nachhaltiger Siedlungsstrukturen sollte sich jedoch auch angemessen im Straßenverkehrsrecht widerspiegeln.

Möglicherweise hat der ZDH durch ein technisches Versehen nicht in der ersten Verschickung vom 15. Juni 2023 die Unterlagen der Anhörung erhalten. Wir bitten deshalb um Überprüfung der Verteiler. Wir nutzen trotzdem die Gelegenheit, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes Stellung zu beziehen. Wir würden es begrüßen, wenn die von uns angesprochenen Punkte Eingang in das weitere Verfahren finden würden.

In Anbetracht der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit beschränken wir uns auf ausgewählte Aspekte des Gesetzentwurfes und behalten uns ausdrücklich vor, im weiteren Verfahrensverlauf zusätzliche Aspekte in die Diskussion einzubringen.

### Allgemeine Anmerkungen

Der ZDH begrüßt im Grundsatz die Ansätze zur Weiterentwicklung des Straßenverkehrsrechts. Es ist auch aus unserer Sicht sinnvoll, weitere Gründe zum Erlass verkehrsordnender Maßnahmen im STVG zu benennen.

Wir regen jedoch an, auch die Zwecke der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen und die verkehrliche Erschließung ansässiger Gewerbebetriebe konkret aufzuführen, damit eine gezielte Adressierung z.B. von Liefer-/Servicebereichen (auch für Handwerk und andere Dienstleister) sowie die gleichberechtigte Berücksichtigung der Stellflächenbedürfnisse von ansässigen Gewerbebetrieben in Bewohnerparkzonen, Parkraumbewirtschaftungsbereichen und ähnlichen Zonen gewährleistet werden kann. Die Ziele der Verkehrsreduzierung (insbesondere hinsichtlich des MIV), des Klimaschutzes und der nachhaltigen Stadtentwicklung werden auch durch eine störungsfreie Organisation nicht verlagerbarer gewerblicher Verkehre sowie den Erhalt und die Entwicklung von Betrieben in der Nachbarschaft der Verbraucher erreicht. Das Handwerk engagiert sich nachdrücklich für die Antriebswende. Für einen Großteil seiner Aufgaben werden aber auch zukünftig Transporter als "rollende Werkstätten" und "mobile Lager" notwendig sein.

ZDH 2023 Seite 2 von 4

Die Anlage von Bewohnerparkgebieten, die Umwandlung von Stellplätzen auf Hauptstraßen in Spuren für ÖPNV und Fahrrad sowie andere städtebauliche Umgestaltungen können jeweils nach sorgfältiger Analyse der gegebenen Strukturen und der Auswirkungen auf alle Betroffenen sinnvoll sein. Es sollte jedoch ein geeignetes Instrumentarium entwickelt werden, um sowohl Betrieben (namentlich des Handwerks), die von außerhalb zu ihren Kunden und Baustellen kommen müssen, auftragsnahe Stellflächen zu sichern als auch ansässigen Betrieben in den Misch- und Wohnquartieren einen angemessenen Stellraum für ihre notwendigen Fahrzeuge zu gewährleisten. Obwohl durch Energiewende, demographischen Wandel, wachsenden Wunsch nach qualitätvoller verbrauchernaher Versorgung und zunehmenden Notwendigkeiten zur Wartung von komplexen Haustechniken die Nachfrage nach Diensten vor Ort deutlich steigt, nehmen die Möglichkeiten zum Abstellen von gewerblichen Fahrzeugen ab. Dies führt dazu, dass Aufträge nicht mehr (zeitnah) erbracht werden können bzw. zu konkreten Verdrängungen von ansässigen Betrieben, was dem Leitbild der verkehrsreduzierenden nutzungsgemischten Stadt widerspricht.

Wir regen deshalb die Verankerung auch der Interessen von gewerblichen Nutzern und Versorgern im STVG an, damit über eine auf dieser Basis weiterentwickelte STVO die Kommunen und Straßenverkehrsbehörden vor Ort die Instrumente zu intelligenter und jeweils ortsspezifischer Straßenraumgestaltung im Sinne aller Nutzer zur Verfügung haben (z.B. zur Einrichtung von Liefer/Servicezonen, Berücksichtigung von ansässigen Betrieben in Bewohnerparkgebieten). Mit der aktuellen STVO – selbst bei Ergänzung durch landesrechtliche Regelungen – ist dies zurzeit nur unzureichend möglich bzw. wird mit Verweis auf Unsicherheiten nicht umgesetzt. Durch eine Verankerung im STVG ließen sich zukünftig verkehrsplanerische Maßnahmen gezielter im Sinne aller Akteure vor Ort organisieren und abwägen.

#### Im Einzelnen

#### Zu § 6 STVG Ref-E

Wir schlagen vor, in § 6 Nr. 15 b) zusätzlich zur im Ref-E vorgeschlagenen Änderung folgende Passage zu ergänzen

§ 6 Nr. 15 "die Beschränkung des Straßenverkehrs einschließlich des ruhenden Verkehrs

b) zugunsten der Bewohner, **der ansässigen Gewerbebetriebe und der Versorgung** städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel, <u>der nachweislich besteht oder aufgrund konkretisierter städtebaulich-verkehrsplanerischer Erwägungen zu erwarten ist,".</u>

Im neuen Absatz § 6 schlagen wir folgende Ergänzung vor:

§ 6 4a) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 8, 15 Buchstaben b und c, 16 und 18 können auch erlassen werden zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung, soweit sie nicht bereits nach Absatz 4 erlassen werden können. Diese Rechtsverordnungen sollen insbesondere vorsehen, dass Gemeinden bei den nach Landesrecht für die Ausführung

ZDH 2023 Seite 3 von 4

der Rechtsverordnungen bestimmten Behörden den Erlass von Anordnungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Erschließung ansässiger Gewerbebetriebe, zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung beantragen können. Die nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen und auf ihnen beruhenden Anordnungen müssen neben der Verbesserung des Schutzes der Umwelt, des Schutzes der Gesundheit oder der Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigen."

Ansprechpartner/in: Dr. Carsten Benke

Abteilung: Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik

+49 30 20619-264

benke@zdh.de · www.zdh.de

#### Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. Haus des Deutschen Handwerks Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de

ZDH 2023 Seite 4 von 4